

FB 44 - Natur- und Umweltschutz

Herr Strotkemper
Zimmer 311
Durchwahl: 02351 966-6879

E-Mail: b.strotkemper@maerkischer-kreis.de
Zentrale: 02351 966-60

Sprechzeiten
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
donnerstags zusätzlich 13:30 - 15:00 Uhr

**Geschäftszeichen: 44.62.04 Sternstraße
18052020**
Datum: 10.05.2020

MÄRKISCHER KREIS · Heedfelder Straße 45 · 58509 Lüdenscheld

Stadt Hemer
Stadtplanung und Umwelt
Hademareplatz 44
58675 Hemer

Bebauungsplan Nr. 42 II „Sternstraße der Stadt Hemer“

hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
bezug: Ihr Schreiben vom 20.04.2020

Stellungnahme FD 44 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Pflanzgebote sind gemäß Teil II. Textliche Festsetzungen, Punkt 5 „Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft - Pflanzgebote“ einzuhalten und umzusetzen. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist der Hinweis zum Artenschutz gemäß Teil III. Hinweise, Punkt 1 „Artenschutz“ einzuhalten.

Bei der Kompensationsmaßnahme handelt es sich im Ausgangszustand nicht, wie im Umweltbericht dargestellt, um eine Ackerfläche, sondern um eine Grünlandfläche. Nach Abstimmung mit der Stadt Hemer und dem Planungsbüro planUGbR wird die Grünlandfläche zu einer Streuobstwiese und einem an den Waldbestand grenzenden Waldrand aufgewertet. Hierbei kann eine Aufwertung von 2 Wertpunkten angenommen werden. Dies ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird angeregt, die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 42 II „Sternstraße“ in Hemer in Kap. 7.4 „Maßnahmen zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe“ beschriebene Anlage und Pflege der Streuobstwiese um folgende textlichen Bausteine zu ergänzen:

Obstbaumpflanzung

Seite 1 von 2

Es sind regionaltypische, alte Sorten zu verwenden. Als Anwuchshilfe sind die Bäume mit einem Dreibock zu fixieren und mit einem Stamm- und Wurzelschutz zu versehen.

Obstbaumschnitt

Bis zum 15. Standjahr ist ein jährlicher Pflegeschnitt durchzuführen.

Grünlandbewirtschaftung

Die Flächen sind jährlich erstmals nicht vor dem 15.06. zu mähen. Eine zweite Mahd ist nach dem 15.08. möglich. Das Mähgut ist von den Flächen zu entfernen. Alternativ ist eine Beweidung der Flächen mit bis zu 2 GVE Schafen/ha (Schafe 0,1 GVE, Mutterschafe 0,15 GVE) zulässig. Nicht gestattet ist: Jegliche Düngung einschl. Aufbringen von Gülle, Jauche und Festmist; Mulchen, Pflegeumbruch und Nachsaat; Schleppen und Walzen zwischen dem 01.04. und 14.06.; der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln; Lagerung von Silageballen auf den Flächen; die Neuanlage von Entwässerungsgräben und Drainagen sowie die Anlage von Teichen, Wildäckern, Holzlagerplätzen sowie jegliche sonstige Nutzung, die dem Schutzziel zuwiderläuft.

Darüber hinaus liegen keine Anregungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bernd Strotkemper